

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nagold  
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung -  
vom 18. Dezember 1991**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Dezember 1991 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde durch Satzung vom 16.12.1998, 24.10.2001, 30.01.2002, 18.04.2007 und 16.12.2015 geändert:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nagold erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Feuerwehrsicherheitsdienstes beträgt der einheitliche Durchschnittssatz für Verdienstausfall und Auslagen 9,00 Euro für jede angefangene Stunde.
- (5) Ein Erfrischungszuschuss in Höhe von 10,00 Euro wird bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden und anlässlich von Hauptübungen gewährt.

§ 2

Entschädigung für  
Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von 9,00 Euro gewährt. Entsteht dieser Anspruch während der Arbeitszeit, so wird eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.
- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

## § 3

## Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nagold, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als jährliche Aufwandsentschädigung:

1.1 stellvertretende/-r Feuerwehrkommandant/-in	500,00 Euro
1.2 Abteilungskommandant/-in Nagold-Stadt	800,00 Euro
1.3 stellvertretende/-r Abt.Kommandant/-in Nagold-Stadt	300,00 Euro
1.4 Abteilungskommandant/-in in einer Abteilungswehr	350,00 Euro
1.5 stellv. Abt.Kommandant/-in in einer Abteilungswehr	130,00 Euro
1.6 Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	350,00 Euro
1.7 Schriftführer/-in der Gesamtwehr	300,00 Euro

(2) Die ehrenamtlichen Geräte- und Fahrzeugwarte/-innen erhalten eine Entschädigung in Höhe von 11,00 Euro pro nachgewiesener Einsatzstunde.

## § 4

## Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

## § 5

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nagold vom 14.12.1988 außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 21./22. Dezember 1991 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung der Satzung trat zum 01.01.1999 in Kraft und wurde am 24.12.1998 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Änderung der Satzung trat zum 01.01.2002 in Kraft und wurde am 27.10.2001 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Änderung der Satzung trat zum 01.02.2002 in Kraft und wurde am 31.01.2002 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung der Satzung trat zum 01.05.2007 in Kraft und wurde am 21.04.2007 in der Tageszeitung "Schwarzwälder Bote" öffentlich bekannt gemacht.

Die 5. Änderung der Satzung wurde am 19.12.2015 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.